ZBB 2002, 506

BGB §§ 254, 249 ff

Informationspflicht einer Direktbank über die für die Fassung von Kundenaufträgen bedeutsamen Geschäftsabläufe

OLG Schleswig, Urt. v. 18.07.2002 – 5 U 116/01, ZIP 2002, 1840 = WM 2002, 2103

Leitsätze:

1. Auch eine Direktbank ist verpflichtet, den Kunden über diejenigen Umstände und Abläufe der Geschäftsabwicklung zu informieren, über deren Kenntnisse allein sie verfügt und die für Fassung der Kundenaufträge von Bedeutung sind.

2. Der Kunde ist auch bei pflichtwidriger Nichtausführung einer Kauforder im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht zur Vornahme eines Deckungskaufs verpflichtet, soweit ihm dies zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Papiere noch handelbar sind, der Kunde finanziell zu einem derartigen Deckungskauf in der Lage und eine Doppelausführung der Kauforder nicht zu befürchten ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG